

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein/ Hotelgruppenbuchungen (Stand 06.12.2019)

1. Anwendbares Recht	2
2. Begriffsdefinitionen.....	2
3. Allgemeines.....	2
4. Angebote.....	3
5. Vertragsschluss.....	3
6. Konditionen	3
7. Zahlungsbedingungen.....	4
8. Sonstige Pflichten des Dienstleisters	4
9. Stornierungsbedingungen/ Nichtinanspruchnahme der Leistungen (No Show)	5
10. Rechnungsstellung.....	7
11. Abtretungsverbot.....	8
12. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung.....	8
13. Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs	9
14. Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflichten und Werbung.....	9
15. Haftung/Haftpflichtversicherung	10
16. Datenspeicherung	11
17. Nachunternehmer	11
18. Abweichende Vereinbarungen	11
19. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit.....	11
20. Gerichtsstand	11

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein/Hotelgruppenbuchungen (Stand 06.12.2019)

1. Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

2. Begriffsdefinitionen

In den Vertragsbedingungen werden folgende Begriffe verwendet:

- VW AG: Volkswagen Aktiengesellschaft
- VW-Unternehmen: gem. §§ 15 ff des Aktiengesetzes mit der VW AG verbundene Unternehmen und Unternehmen im In- und Ausland, mit denen die VW AG über Beteiligungsbrücken von min. 50 % verbunden ist
- VW: VW AG und /oder VW-Unternehmen

3. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen VW und den beteiligten Dienstleistern im Zusammenhang mit der Anbahnung, Reservierung, Buchung und Abrechnung von Gruppenbuchungen und/oder Veranstaltungen.

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellen Fassungen der Einkaufsbedingungen, der Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis der VW AG sowie die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner).

Sind die Einkaufsbedingungen, die Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis der VW AG und die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of

Conduct für Geschäftspartner) der Anfrage bzw. der Auftragserteilung nicht beigefügt, können sie bezogen werden über:
www.vwgroupsupply.com

3.1.

Es werden die folgenden Vertragsbedingungen in der nachstehenden Rangfolge (siehe auch vwgroupsupply.com) in den Einzelvertrag mit einbezogen:

- Bestellschreiben der VWAG
- Verhandlungsprotokoll
- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG / Bereich Beschaffung allgemein /Hotelgruppenbuchungen
- Leistungsanfrage einschließlich der Leistungsbeschreibung

3.2

Gegenstand der Einzelverträge sind die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle weiteren Service- und Tagungsleistungen zur Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Seminare, Tagungen, Workshops, Bankette, Ausstellungen und Präsentationen etc.) und alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des Dienstleisters gegenüber VW.

3.3

Mit der Abgabe des schriftlichen Angebotes akzeptiert der Dienstleister die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der VW AG.

Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn VW der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3.4

Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

4. Angebote

4.1

Angebote an VW müssen schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB und kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. In der Ausschreibung kann davon abweichend ein Datenaustauschverfahren vorgegeben werden.

4.2

Für die Angebotsabgabe sind - soweit nichts Abweichendes vereinbart - die von VW übersandten Vordrucke zu verwenden, die alle von VW geforderten Angaben enthalten müssen.

4.3

Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung von VW, ist der Bieter gehalten, von den Vorgaben von VW nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist VW ausdrücklich hinzuweisen. Die Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem Bieter frei.

4.4

Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.

4.5

Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.

4.6

Angebote sind grundsätzlich an die in den Angebotsunterlagen benannte Stelle des Einkaufs zu richten.

4.7

Der Bieter ist im Falle einer Anfrage/ Ausschreibung durch VW während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist (jedoch nicht weniger als 10 Tage) an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 4 Wochen ab Zugang des Angebots bei VW.

4.8

Weicht der Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich VW vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.

5. Vertragsschluss

5.1

Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit VW schriftlich.

5.2

Der jeweilige Einzelvertrag kommt mit dem Bestellschreiben zustande.

5.3

Reservierungen von Zimmern sind vom Dienstleister bis zur Ankunft des jeweiligen VW Reisenden aufrecht zu erhalten, es sei denn, sie werden von VW ausdrücklich storniert. Der Dienstleister akzeptiert jederzeit Ersatzpersonen von VW für bereits gebuchte VW Reisende.

6. Konditionen

6.1

Der Vertragspartner stellt insbesondere sicher, dass VW Reisende nicht von Überbuchungen betroffen sind.

Sollte es dennoch zu Überbuchungen kommen, müssen VW Reisende mindestens in der gleichwertigen Hotel- und Zimmerkategorie untergebracht werden. Die vereinbarten Preise gelten einheitlich für alle gebuchten Zimmer unabhängig von ihrer tatsächlichen Kategorie.

6.2

Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, verstehen sich die vereinbarten Tagungspauschalen pro Veranstaltung.

6.3

Sämtliche, im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehenden Leistungen, müssen im Vorfeld von VW beauftragt werden. Zusätzliche, im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu erbringende Leistungen, müssen von dem Dienstleister im Einzelnen aufgeführt und durch einen von VW beauftragten Verantwortlichen gegengezeichnet werden. Ansonsten kann keine Berechnung erfolgen. Es gelten die vereinbarten Raten und Konditionen gemäß dem abgeschlossenen

Vertrag und/oder Bestellschreibens.

6.4

Sämtliche Preise sind Festpreise bis zur endgültigen Fertigstellung des Liefer-/ Leistungsumfanges. Vereinbarte Konditionen (Einzelpreise, Zahlungsbedingungen etc.) haben Gültigkeit für alle evtl. späteren Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges.

6.5

Die Berechnung der Technik und Gruppenräume erfolgt ab der tatsächlichen Nutzung, in der Regel frühestens zum Veranstaltungsbeginn.

6.6

Es fallen keine Personal- oder sonstige Kosten für Service an, auch nicht für erbrachte Leistungen nach 22:00 Uhr.

6.7

Soweit Zimmer angemietet sind, stehen diese dem VW Reisenden von 15:00 Uhr am Anreisetag bis 11:00 Uhr am Abreisetag zur Verfügung

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Die Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen des §§ 14, 14a UStG entsprechen. Die Angaben müssen leicht und eindeutig nachprüfbar sein.

Bei den vereinbarten Entgelten/ Vertragsraten handelt es sich um Festpreise auf Nettobasis zuzüglich Umsatzsteuer. In der Rechnung ist der Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag aufzuführen. Enthält die Rechnung Lieferungen und sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, ist der Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag die jeweiligen Leistungsbestandteile auszuweisen.

Sämtliche Rechnungsentgelte und die darauf entfallende Umsatzsteuer sind in der Landeswährung des Bieters (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR) anzugeben.

Für eine Rechnung, deren Gesamtbetrag EUR 250,- nicht übersteigt ist die gesetzliche Regelung des § 33 UStDV entsprechend anzuwenden.

7.2

Vorauszahlungen/ Depositzahlungen sind von der VW AG nicht geschuldet. Sicherheitsleistungen in Form einer Kreditkartengarantie sind davon ausgenommen.

7.3

Von VW werden keine Kosten für Disagio oder sonstige Gebühren für Zahlungsmittel übernommen.

7.4

Sofern individuell im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Empfang der Lieferung oder Leistung oder, wenn VW nach Empfang der Lieferung oder Leistung eine Rechnung zugeht, 30 Tage nach Zugang dieser Rechnung.

8. Sonstige Pflichten des Dienstleisters

8.1.

Der Vertragspartner hat VW vor Vertragsabschluss über bestehende Exklusivitätsvereinbarungen mit Wettbewerbern von VW zu informieren.

8.2

Der Dienstleister versichert, über sämtliche, nach jeweils gültigem nationalem Recht erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Erlaubnisse zu verfügen, um die vertraglich geschuldeten Leistungen für die Dauer des Vertrages erbringen zu können.

8.3

Der Dienstleister hat die vereinbarten Leistungen in dem im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Umfang fristgerecht zu erbringen.

8.4

Der Dienstleister ist verpflichtet, die Anlage und die vereinbarten Unterkünfte in einem sauberen, ordentlichen und für die Laufzeit des Vertrages angemessenen Zustand zu halten und die von ihm vertraglich zugesicherten Leistungen mangelfrei zur Verfügung zu stellen.

Der Dienstleister hat VW unverzüglich über Probleme und Unklarheiten im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen zu informieren.

8.5

Im Falle von Beanstandungen sichert der Dienstleister eine umgehende Überprüfung und einen wohlwollenden Umgang mit der Beanstandung zu. Der Dienstleister sichert zu, bei berechtigten Beanstandungen längstens innerhalb von 24 Stunden etwaige Mängel der geschuldeten Leistung zu beheben und geeignete Abhilfe anzubieten. Im Fall gravierender oder gesundheitsgefährdender Vorfälle sind diese sofort zu beheben.

8.6

Die gebuchten Räume (einschließlich eventueller Gruppenräume und einschließlich der Technik) stehen für den gebuchten Zeitraum ausschließlich VW zur Verfügung. Eine vorherige Belegung der von VW gebuchten Räumlichkeiten unter zwei Stunden vor Nutzungsbeginn bzw. eine Weitervermietung unter 2 Stunden nach Nutzungsende ist nur nach ausdrücklicher Rücksprache mit VW erlaubt.

VW sind auf Verlangen schriftliche Informationen über die Räume wie Raumpläne, Maße, Hängepunkte, Belastbarkeit usw. unverzüglich mitzuteilen.

Am Veranstaltungstag, auch während der Auf- und Abbauzeiten, muss VW ein kompetenter Ansprechpartner im Haus zur Verfügung stehen.

8.7

Besteht eine Bonusvereinbarung zwischen der VW AG und dem Hotel bzw. der Hotelkette ist das Umsatzvolumen des Vertrages in die Bonusberechnung einzubeziehen. Besitzt die VW AG eine Mitglieds- /Treuekarte bei dem Hotel, sind die Treuepunkte dem entsprechenden Konto nach Veranstaltungsende unaufgefordert gutzuschreiben.

9. Stornierungsbedingungen/ Nichtinanspruchnahme der Leistungen (No Show)

VW ist berechtigt, Buchungen wie folgt ganz oder teilweise kostenfrei zu stornieren:

9.1 Logis und/oder Seminarpauschalen

Anzahl gebuchte Gesamtzimmereinheiten/Tagungsteilnehmer* im Rahmen von Einzelabrufkontingenten, Veranstaltungen oder Gruppenbuchungen (ab 6 Zimmer/Tagungsteilnehmer)				
Kostenfrei stornierbarer Anteil vom vereinbarten Gesamtvolumen (Zimmer-einheiten/ Seminar-teilnehmer*)	6 - 70 Gesamtzimmereinheiten/-seminarteilnehmer* pro Veranstaltung	71 - 150 Gesamtzimmereinheiten/-seminarteilnehmer* pro Veranstaltung	151 - 250 Gesamtzimmereinheiten/-seminarteilnehmer* pro Veranstaltung	Ab 251 Gesamtzimmereinheiten/-seminarteilnehmer* pro Veranstaltung
100%	bis 28 Tage	bis 56 Tage	bis 112 Tage	bis 175 Tage
70%	bis 21 Tage	bis 42 Tage	bis 91 Tage	bis 112 Tage
50%	bis 14 Tage	bis 35 Tage	bis 49 Tage	bis 91 Tage
30%	bis 10 Tage	bis 28 Tage	bis 21 Tage	bis 21 Tage
20%	bis 7 Tage	bis 7 Tage	bis 14 Tage	bis 14 Tage

Zusätzlich:	6 bis 30 Gesamtteilnehmer bis 18.00 Uhr am Anreisetag können 5 Zimmer sowie dazu gehörende Einzelleistungen wie Seminarpauschalen/ Abendessen etc. kostenfrei storniert werden			
	31 bis 50 Gesamtteilnehmer bis 18.00 Uhr am Anreisetag können 8 Zimmer sowie dazu gehörende Einzelleistungen wie Seminarpauschalen/ Abendessen etc. kostenfrei storniert werden	bis zum Vortag jeder Anreise (18.00 Uhr) 2 Zimmer/ Seminarteilnehmer	bis zum Vortag jeder Anreise (18.00 Uhr) 4 Zimmer/ Seminarteilnehmer	bis zum Vortag jeder Anreise (18.00 Uhr) 5 Zimmer/ Seminarteilnehmer
	> 50 Gesamtteilnehmer bis 18.00 Uhr am Anreisetag können 10 Zimmer sowie dazu gehörende Einzelleistungen wie Seminarpauschalen/ Abendessen etc. kostenfrei storniert werden			
*Gesamtzimmereinheiten = maximale Anzahl an Zimmereinheiten an den einzelnen Veranstaltungstagen *Seminarteilnehmer = maximale Teilnehmerzahl an den einzelnen Veranstaltungstagen				

Grundsätzlich dürfen in allen oben genannten Fällen bei Stornierungen und/oder No-Shows maximal 80% des vereinbarten Zimmerpreises/Seminarpauschalpreises in Rechnung gestellt werden. (Zimmerpreis = Übernachtung ohne Frühstück).

Generell sind Stornierungen an einem/mehreren Tag(en) durch Mehrbuchungen an einem/mehreren anderen Tag(en) auszugleichen.

9.2

Abrufkontingente werden von den Teilnehmern selbständig unter einem vorab festgelegten Stichwort beim Dienstleister eingebucht. Nicht abgerufene Zimmer gehen zu 100% automatisch an einem vorab festgelegten Stichtag in den freien Verkauf des Dienstleisters zurück. Die Volkswagen AG garantiert keine Mindestabnahme der Abrufkontingente. Die einzeln abgerufenen Zimmer können von den buchenden Teilnehmern bis 18 Uhr am Anreisetag kostenfrei storniert werden.

9.3

Seminar-/Gruppenräume (außerhalb von Seminarpauschalen)

Kostenfrei stornierbarer Anteil von außerhalb von Seminarpauschalen gebuchten Seminar-/ Gruppenräumen	Zeitraum
100%	bis 28 Tage
50 %	bis 14 Tage
30 %	bis Veranstaltungsbeginn

Vor Veranstaltungsbeginn können bei einer Stornierung durch VW unter der oben genannten Staffellung die Raummiete für den ersten Veranstaltungstag (ohne Bereitstellungskosten) für separat gebuchte Tagungsräume in Rechnung gestellt werden.

9.4

Zusätzliche Food & Beverage (F&B) Leistungen (außerhalb von Seminarpauschalen)

Kostenfrei stornierbarer Anteil der Anzahl der gebuchten F&B Leistung außerhalb von Seminarpauschalen	Zeitraum
100%	bis 10 Tage
50%	bis 1 Tag
0%	am Veranstaltungstag

Für vereinbarte Getränkepauschalen, die storniert werden, dürfen unabhängig vom o.g. Zeitraum keine Kosten berechnet werden.

9.5

Für die Berechnung der Stornierungsfrist ist jeweils der (ggf. erste) Tag der Hauptveranstaltung maßgeblich und nicht z.B. Voranreisen von Veranstaltungsteilnehmern.

Die Stornierungsbestätigung muss vom Dienstleister unverzüglich in Textform erfolgen.

Der Dienstleister ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die stornierten Leistungen (Seminarräume, Zimmer etc.) anderweitig zu verkaufen. In diesen Fällen fallen bei VW keine Stornierungskosten an. Auch wird der Dienstleister der Volkswagen AG Auskunft darüber erteilen, ob und zu welchen Konditionen stornierte Leistungen angeboten und verkauft wurden. Die Volkswagen AG behält sich das Recht vor, den Belegungsnachweis für den Zeitpunkt der Stornierung einzusehen.

Soweit die Volkswagen AG eine Stornozahlung leistet, kann diese innerhalb von 12 Monaten ab der Leistung der Stornozahlung mit Ansprüchen des Dienstleisters aus zukünftigen Leistungen (u.a. Zimmer – Individual & Gruppen-, Seminarleistungen, Raummieten für Veranstaltungen, sowie weitere F&B Leistungen) verrechnet werden.

Die Stornierungsbedingungen gelten auch für vom Dienstleister genannte Messezeiten.

Mit obenstehenden Punkten sind die Ansprüche des Dienstleisters im Falle einer Stornierung abschließend geregelt. Ansprüche auf etwaig darüber hinausgehende Kosten sind ausgeschlossen.

10. Rechnungsstellung

10.1

Rechnungsstellung Allgemein:

Die Rechnungsadresse ist dem jeweiligen Vertrag zu entnehmen.

Der Dienstleister erstellt eine Rechnung unmittelbar nach Veranstaltungsende und sendet diese an VW.

Die Auftragsnummer ist bei jeder Rechnung mit anzugeben.

Die einzelnen Leistungen müssen in der Rechnung wie folgt separat ausgewiesen werden:

Preis Seminarpauschale
Tagungstechnik Kaffee-
pausen / Getränke

Preis Raummiete

Preis Übernachtung (ohne Frühstück)

Preis Verpflegung je Mahlzeit

Preis Frühstück

Preis Mittagessen (inkl. dazugehöriger Getränke)

Preis Abendessen (inkl. dazugehöriger Getränke)

Sonstige Leistungen wie Parkgebühren etc. werden separat auf der Rechnung aufgeführt.

Auf der Rechnung muss bestätigt sein, dass in der Seminarpauschale keine Bewirtungskosten enthalten sind.

Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen (§§ 14, 14a UStG) zu erstellen.

Die Zahlung erfolgt unter Berücksichtigung der im Vertrag ausgewiesenen Vorgabe, welche Leistungen auf Selbstzahlerbasis gezahlt werden und welche auf Gesamtrechnung.

10.2

Rechnungsstellung bei Bestellung (mit AZ Nummer):

Rechnungen sind in elektronischer Form ausschließlich wie folgt zu übermitteln: Kostenlose Rechnungseingabe über die Konzernbusinessplattform

www.vwgroupsupply.com → Login → Informationen → Tools → Finanzapplikation (FIN).

Direkter Rechnungsversand per EDI Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider. Informationen dazu erhalten Sie unter e-invoice@volkswagen.de.

In begründeten Ausnahmefällen, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung der Volkswagen AG (e-invoice@volkswagen.de), senden Sie ihre Rechnungen in Papierform an folgende Anschrift:

Volkswagen AG
Kreditoren
Brieffach 1852
38436 Wolfsburg

Die Rechnungen sind unter Angabe der Lieferantenummer, Bestellnummer, Abrufnummer, BM- Nummer, der Kontierung und des Namens des Bestellers bei VW prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht (§§ 14, 14a UStG) zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften, sowie Zahlungsavis werden Ihnen ausschließlich elektronisch per EDI oder als Download unter www.vwgroupsupply.com → Login → Informationen → Tools → Finanzapplikation (FIN) zur Verfügung gestellt.

11. Abtretungsverbot

11.1

Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung von VW. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. VW wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen von VW an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

11.2

Ist im Falle verweigerter Zustimmung nach Ziffer 11.1 die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Zedent VW alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

12. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

12.1

Eine Beschränkung der Rechte von VW, gegenüber Ansprüchen des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Vertragspartner aufzurechnen, ist unwirksam.

12.2

Forderungen der VW AG und VW- Unternehmen stehen der VW AG und den VW- Unternehmen als Gesamtgläubiger zu.

12.3

VW AG und VW-Unternehmen können ihre Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners verrechnen/aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der Vertragspartner bezüglich einer Forderung gegen den Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.

12.4

Bei den Forderungen des Vertragspartners gegen VW AG und VW-Unternehmen dürfen VW AG und die VW-Unternehmen

mit den Forderungen von VW AG und den Forderungen der VW-Unternehmen gegen den Vertragspartner aufrechnen/ verrechnen.

12.5

Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

12.6

Der Vertragspartner verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderung durch VW zu widersprechen.

12.7

Eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten VW-Unternehmen stellt die VW AG auf Verlangen zur Verfügung.

13. Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs

Der Vertragspartner von VW ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber VW handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und nach den §§ 17, 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) begehen.

14. Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflichten und Werbung

14.1

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern behält sich VW seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von VW nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an VW zurückzugeben.

14.2

Die Firmen- und Warenzeichen von VW sind wie von VW bestellt anzubringen. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich für die von VW gebuchte Veranstaltung genutzt werden.

14.3

Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Zu den geheim zu haltenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere alle betriebswirtschaftlichen und personenbezogenen Daten, Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten, Angebote, Reaktionen auf Angebote, Anfrageunterlagen aus Forward-/Global Sourcing-Vorgängen, sonstige Anfragen und alle damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge sowie alle mündlich oder schriftlich erhaltenen

vertraulichen Informationen, gewonnenen Erkenntnisse, Arbeitsergebnisse, Gutachten und ausgehändigten oder erarbeiteten Materialien, Muster, Zeichnungen, Computersimulationen, Daten, Dateien, Informationen aus dem Volkswagen supply.net sowie Hard- und Software. Dazu gehören auch Fahrzeuge, Komponenten oder Teile von Fahrzeugen, die nicht dem Serienstand entsprechen, sowie alle Versuche, Versuchsanordnungen und

Planungen sowie deren Ergebnisse und des weiteren Informationen über Mitarbeiter von VW. Vertraulich sind alle Informationen, Erkenntnisse oder Materialien, die aus Anlass oder gelegentlich eines Auftrages oder einer Zusammenarbeit von VW eingebracht werden oder als solche gekennzeichnet sind oder erkannt werden, sowie diejenigen, deren vorzeitige Kenntnis einem Wettbewerber nutzen würde, sowie alle personenbezogenen Daten i. S. d. EU-Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. dem Bundesdatenschutzgesetz. Dies gilt soweit nicht, sofern und soweit die bekanntgebende Partei schriftlich ausdrücklich auf die Vertraulichkeit ganz oder teilweise verzichtet.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände, welche nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig, d. h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder bereits bekannt waren oder ohne Verschulden des Vertragspartners offenkundig geworden sind oder nach ihrer Übermittlung an den Vertragspartner von dritter Seite auf gesetzmäßige Weise und ohne Einschränkung in Bezug

auf die Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden oder aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind und VW mit angemessenem zeitlichen Vorlauf von der erforderlichen Offenbarung schriftlich informiert wurde.

Eine Aufzeichnung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Vertragspartner wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

Der Vertragspartner wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit VW zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

VW ist berechtigt, die technischen, kommerziellen oder organisatorischen Einzelheiten verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu offenbaren, vorausgesetzt, dass diese verbundenen Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen und Zumutbaren alle Informationen und Daten von VW sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Vertragspartner Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich VW zu informieren und in Abstimmung mit VW alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

Sollte der Vertragspartner die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV-Anlagen)

speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an VW zurückzugeben. Der Vertragspartner wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von VW an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Vertragspartner wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von VW nachweisen und schriftlich bestätigen.

Der Vertragspartner ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Vertragspartner hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind VW oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben abweichend vorgeschrieben oder soweit nicht abweichend vereinbart, gilt die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung jeweils für 5 Jahre gerechnet ab Abschluss der vertraglichen Beziehung zwischen VW und dem Vertragspartner.

15. Haftung / Haftpflichtversicherung

Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Der Vertragspartner hat eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden

Deckungssummen entsprechen.

Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind VW auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen von VW sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise berechtigen VW zur Kündigung aus wichtigem Grund.

16. Datenspeicherung

Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen. Der Vertragspartner sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag von VW ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogenen Daten von VW erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die von VW hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die VW oder Kunden von VW zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen VW und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.

17. Nachunternehmer

Soweit sich nicht aus einer gesonderten Vereinbarung bzw. für VW erkennbar aus

dem Inhalt der Bestellung bezogen auf das Leistungsvermögen des Vertragspartners etwas Abweichendes ergibt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Verpflichtungen aus der Bestellung im eigenen Betrieb zu erbringen.

Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Vertragspartner darf - ungeachtet ob VW ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte – nur mit vorheriger Zustimmung von VW erfolgen.

18. Abweichende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

19. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

19.1

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

19.2

Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Wolfsburg.